

Tit. A.II.1.2 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. A.II – Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht -> Tit. A.II.1 – Versicherungsfreiheit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.1.2 RdSchr. 91b – Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten

(1) Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI regelt die Rentenversicherungsfreiheit von Personen, bei denen eine spezielle Sicherung schon mit dem Status dieser Personen verbunden ist oder in diesem Status mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Demzufolge erfasst § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) Einer ausdrücklichen Gewährleistungsentscheidung des zuständigen Bundesministers bzw. der obersten Verwaltungsbehörde des Landes bedarf es für die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht. . . Im Ergebnis [jetzt] ist damit eine Rechtssituation geschaffen, wie sie für diesen Personenkreis . . . in der Krankenversicherung (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) besteht.